

## Allgemeines

*Meine Kanzlei versendet mehrmals im Jahr Klienteninformationen mit aktuellen Themen und steuerlichen bzw. rechtlichen Neuerungen. Wenn Sie an früheren Aussendungen Interesse haben, schicken wir Ihnen diese gerne zu.*

Wenn Sie ein **Unternehmen gründen**, ist innerhalb eines Monats ein Fragebogen an das Finanzamt zu schicken. In vielen Fällen meldet sich ein Finanzbeamter bei Ihnen, um die Geschäftsräumlichkeiten zu besichtigen. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit meiner Kanzlei auf!

Jungunternehmer erhalten nach Betriebseröffnung eine Reihe von Zahlscheinen, die amtlich aussehen, jedoch nur Angebote für Werbeinschaltungen etc. darstellen. Bitte prüfen Sie derartige **Zahlungsaufforderungen** und fragen Sie uns gegebenenfalls, ob Zahlungspflicht besteht oder nicht.

Für die **Neugründung** von Betrieben werden durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (**NEUFÖG**) Erleichterungen geschaffen, indem diverse Gebühren und Steuern sowie Lohnnebenkosten in den ersten Jahren nach der Gründung nicht eingehoben werden. Mit dem Formblatt über die Erklärung der Neugründung, das von der Wirtschaftskammer bzw. der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu unterfertigen ist, sind die entsprechenden Abgabenerleichterungen **im vorhinein** zu beantragen.

Die **Belege** und Unterlagen sowie Grundaufzeichnungen (auch Lieferscheine und Uraufzeichnungen der Inventuren) sind **sieben** Jahre und Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind **zwölf** Jahre **aufzubewahren**. Nach dem Produkthaftungsgesetz empfiehlt sich aufgrund der längeren Verjährungsfrist, die Belege zehn Jahre aufzuheben. Beachten Sie bitte, dass die Vernichtung von Unterlagen Nachweisprobleme mit sich bringen kann.

Wenn Sie selbständige Einkünfte, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus Vermietung erzielen, müssen Ihre Einnahmen und Ausgaben **laufend** chronologisch **aufgezeichnet** werden. Diese Grundaufzeichnungen dürfen nicht mit **Excel** geführt werden, weil das Finanzamt dieses Programm nicht als geeignet ansieht, nachträgliche Änderungen zu vermeiden bzw. ersichtlich zu machen. Die Aufzeichnung hat bis zur jeweiligen Umsatzsteuerfälligkeit zu erfolgen.

Gemäß **Bundesabgabenordnung** müssen bei Bedarf buchhaltungsrelevante Wiedergaben von Eintragungen in Bücher und Aufzeichnungen auch auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebsprüfung verwendet eigene Prüfsoftware mit eingebauten Prüfmechanismen, um z.B. fortlaufende Nummerierung der Belege, Durchschnittswerte etc. zu prüfen. Wir informieren Sie diesbezüglich gerne ausführlicher.

Die Buchführungspflicht und **Bilanzierungspflicht** tritt ab dem übernächsten Jahr ein, wenn die Umsätze in zwei aufeinander folgenden Jahren den Schwellenwert von 700.000 € um nicht mehr als 300.000 € überschreiten. Wird der Schwellenwert von 700.000 € um mehr als 300.000 € überschritten, tritt die Buchführungspflicht bereits ab dem nächsten Jahr ein. Wird der Betrag von 700.000 € in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschritten, so entfällt die Buchführungspflicht ab dem folgenden Geschäftsjahr weg. Kapitalgesellschaften

sind immer zur doppelten Buchführung verpflichtet. Für Freiberufler gibt es niemals die Pflicht zur doppelten Buchführung.

Beträgt der Einheitswert eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mehr als 150.000 € oder der Umsatz dieses Betriebes in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mehr als 400.000 €, ist der Gewinn verpflichtend durch Betriebsvermögensvergleich (Buchführung) zu ermitteln.

Es muss auch bei Buchführungspflicht kein **Kassabuch** geführt werden; es reicht die tägliche Ablage der Kassaeingangs- und -ausgangsbelege. Einnahmen-Ausgabenrechner müssen ein **Wareneingangsbuch** führen, buchführende Unternehmer hingegen nicht.

Bitte beachten Sie, dass der 15. November in Niederösterreich ein Landes- und **Bankfeiertag** ist. Da es sich jedoch nicht um einen Staatsfeiertag handelt, bleibt der 15. November der Fälligkeitstag für die laufenden Abgaben und die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung.

Die **Tageslosung** darf nicht durch Kassasturz (Kassaendstand abzüglich Kassaanfangstand zuzüglich Kassaausgaben abzüglich Kassaeinnahmen ohne Losung = Tageslosung) ermittelt werden, sofern die Umsätze in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren je 150.000 € überschritten haben. Alle Bareingänge und -ausgänge sind täglich einzeln in den Büchern festzuhalten. Es besteht keine Verpflichtung zum Einsatz elektronischer Registrierkassensysteme! Summenbildungen müssen nachvollziehbar sein; so müssen einzelne Bonierungen aufbewahrt werden.

Jeder Unternehmer, der Daten automationsunterstützt verarbeitet, hat nach dem Datenschutzgesetz beim **Datenverarbeitungsregister** eine Meldung einzubringen. Er erhält daraufhin eine Registernummer, die auf allen informationsunterstützt erstellten Belegen ersichtlich zu machen ist.

Für kranke oder behinderte Kinder steht erhöhte **Familienbeihilfe** zu.

Nützen Sie soweit möglich die Inanspruchnahme von **Skonti**. Auf einen Jahreszinssatz umgerechnet sind nicht ausgenützte Skonti die teuerste Finanzierungsform.

**Geschäftspapiere** von im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen müssen folgende Angaben enthalten: Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht; bei Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter alle vorstehenden Angaben auch für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter. Als Geschäftspapiere gelten z.B. auch Faxe, Mails und Lieferscheine! Gewerbetreibende natürliche Personen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, müssen ihren Namen und den Standort der Gewerbeberechtigung auf den Geschäftsbriefen anführen.

Zum **gewerberechtlichen Geschäftsführer** können entweder persönlich haftende Gesellschafter/handelsrechtliche Geschäftsführer oder Arbeitnehmer, die mindestens die Hälfte der gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Betrieb voll versicherungspflichtig tätig sind, bestellt werden.

Wenn zwei der folgenden Größenmerkmale in mindestens zwei Jahren überschritten werden, ist eine GmbH **prüfungspflichtig durch einen Wirtschaftsprüfer**:

Bilanzsumme mehr als 4,84 Mio €, Umsatzerlöse mehr als 9,68 Mio €, mehr als 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Die allgemeine Frist zur **Abgabe der Steuererklärungen** endet mit April des Folgejahres, bei elektronischer Einreichung der Erklärungen mit Ende Juni des Folgejahres. Liegt beim Finanzamt die Vollmacht eines Wirtschaftstreuhanders auf, verlängert sich die Abgabefrist automatisch noch um einige Monate, abhängig von der Erfüllung der so genannten „Quote“ für Steuerberater, sofern alle Steuererklärungen des Vorjahres innerhalb von 16 Monaten und über FinanzOnline eingereicht wurden.

GmbH's müssen spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag ihren Jahresabschluss **beim Firmenbuch vorlegen**; das Firmenbuchgericht verhängt **automatisch** ohne vorherige Androhung eine **Zwangsstrafe** in Höhe von **700 €**, wenn die **Einreichfrist** überschritten wird. Wird die Firmenbucheinreichung nicht innerhalb von weiteren zwei Monaten vorgenommen, werden neuerliche Strafen verhängt. Bestraft werden die Gesellschaft einerseits sowie jeder einzelne Geschäftsführer gleichzeitig mit jeweils 700 €! Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften beträgt die (Wiederholungs)Strafe das Dreifache und bei großen das Sechsfache der genannten Werte.

Die verschiedenen **Rechtsformen** bringen unterschiedliche Haftungen für den Unternehmer mit sich. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, welche persönliche Haftungen Sie z.B. bei Banken übernehmen wollen und welche Haftung Sie grundsätzlich als Geschäftsführer treffen kann.

Beachten Sie die vielfältigen **Förderungsmöglichkeiten** bei Kreditaufnahmen, bei Lehrlings-beschäftigung, bei Aufnahme von zusätzlichen Arbeitnehmern, bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen etc.

Die Lehrlingsförderungen werden über die [Lehrlingsstellen](#) der Wirtschaftskammern abgewickelt und umfassen:

[Basisförderung](#)

[Förderung neuer Lehrstellen – Blum-Bonus II](#)

**Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit**

Die Förderung muss **spätestens drei Monate nach Ablauf des Lehrjahres**, der Lehrabschlussprüfung bzw. der jeweiligen geförderten Maßnahme im Nachhinein beantragt werden.

Für **Ausbildungskosten** der Arbeitnehmer kann eine Prämie oder ein Freibetrag in der Steuererklärung des Dienstgebers beantragt werden.

Aufgrund des **Behinderteneinstellungsgesetzes** ist je 25 Arbeitnehmer ein begünstigter Behinderter einzustellen; anderenfalls sind entsprechende Ausgleichszahlungen des Unternehmens vorgesehen.

Das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) sieht den automatischen Übergang aller Ansprüche von Arbeitnehmern im Fall eines **Betriebsübergangs** auf den neuen Betriebsinhaber vor.

Wenn bei Unterschreiten bestimmter **Bilanzkennzahlen** (weniger als 8 % Eigenmittelquote und Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) kein Reorganisationsverfahren eingeleitet wird und es in der Folge zur Insolvenz kommt, **haften** die vertretungsbefugten Organe einer AG, GmbH oder GmbH & Co KG bis zu **100.000 €**

Unternehmen haften bei der Weitergabe von Aufträgen über Bauleistungen an andere Unternehmen für die Zahlung der **Sozialversicherungsbeiträge** und der **lohnabhängigen Abgaben** durch die beauftragten Unternehmen. Die **Haftung** tritt mit dem Zeitpunkt der Leistung des Werklohns an das beauftragte Unternehmen ein. Die Haftung ist mit 25 % des geleisteten Werklohns festgesetzt und tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohns ein. In folgenden Fällen besteht keine Haftung:

1. Der beauftragte Unternehmer ist in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) eingetragen.
2. Der Auftraggeber überweist 25 % des auszubehaltenden Werklohns gleichzeitig mit der Leistung des Werklohns an das [Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innen-Haftung](#) (DLZ-AGH), eingerichtet bei der Wiener Gebietskrankenkasse. Bei der Überweisung sind das zuständige Finanzamt und die UID-Nummer bzw. die Steuernummer des Auftraggebers anzugeben.

## Sozialversicherung

In den **ersten drei Jahren** der selbständigen Tätigkeit schreibt die Sozialversicherungsanstalt die Beiträge vorläufig nach dem "Einsteigertarif" vor. Wenn die tatsächlichen Einkünfte höher als die Einsteigerbeitragsgrundlage sind, erfolgt eine entsprechende **Nachbelastung mit Pensionsversicherungsbeiträgen**. Ab dem vierten Jahr wird der Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres zur Bildung einer vorläufigen Beitragsgrundlage nach GSVG herangezogen. Die endgültigen Beiträge werden wiederum nach Vorliegen des entsprechenden Jahresbescheides vorgeschrieben.

Personen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit beziehen, unterliegen als so genannte „**neue Selbständige**“ der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht, wenn sie nicht ohnedies bereits nach dem GSVG versichert sind. Die Versicherungspflicht besteht erst ab einem Einkommen von mehr als 6.453,36 € jährlich, falls nur eine derartige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und keine Pension und kein Kinderbetreuungsgeld etc. bezogen werden sowie von mehr als 4.488,24 € jährlich (Wert 2011), wenn sie neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Personen, die die Versicherungsgrenzen nicht erreichen, können freiwillig der gewerblichen Kranken- und Unfallversicherung beitreten.

Innerhalb von drei Jahren kann die **Erstattung** von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen, die über die Höchstbemessungsgrundlage hinaus entrichtet wurden, beantragt werden. Die Rückerstattungsbeträge sind steuerlich als Rückzahlung von Werbungskosten zu erfassen und werden vom Sozialversicherungsträger dem Finanzamt gemeldet.

**Gesellschafter-Geschäftsführer** bei einer Beteiligung bis zu 25 % sind grundsätzlich ASVG-versichert. Bei einem höheren Beteiligungsprozentsatz sind sie üblicherweise GSVG-versichert. Gemeinsam mit den Beiträgen zur GSVG zahlt der Versicherte 1,53 % der

Beitragsgrundlage in die **Vorsorge für Selbständige** ein. Für Gewerbetreibende, Gesellschafter und neue Selbständige, die in der GSVG-Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist die Vorsorge verpflichtend. Der Selbständigenvorsorge freiwillig beitreten können nach dem FSVG oder nach dem GSVG pensionsversicherte Freiberufler, die von der GSVG-Krankenversicherung aufgrund des Opting out der Berufsgruppe ausgenommen oder aufgrund von Übergangsbestimmungen nach dem ASVG krankenversichert sind. Der Beitritt muss in letzterem Fall innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Pensionsversicherung durch Abschluss eines Beitrittsvertrags mit einer Vorsorgekasse erfolgen. Die Vorsorgebeiträge stellen Betriebsausgaben dar. Die Auszahlung der Leistung als Einmalbetrag ist mit 6 % Einkommensteuer zu versteuern, die Auszahlung als Rente ist steuerfrei.

## **Lohnverrechnung**

Der Arbeitnehmer hat seine **Identität** durch Vorlage eines Lichtbildausweises und des Meldezettels beim Arbeitgeber nachzuweisen. Eine Kopie muss bei den Lohnverrechnungsunterlagen aufbewahrt werden.

Arbeitnehmer sind **VOR Arbeitsantritt** bei der Gebietskrankenkasse **anzumelden!** Finanzbeamte prüfen die Meldungen stichprobenartig durch unangemeldete Kontrollen direkt vor Ort in den Betrieben!

Jedem neu eintretenden Dienstnehmer ist ein **Dienstzettel** zu überreichen, der mindestens folgende Punkte umfassen muss: Name und Anschrift des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, Beginn des Dienstverhältnisses, Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungstermin, gewöhnlicher Arbeitsort, Einstufung in ein generelles Schema (z.B. Kollektivvertrag), vorgesehene Verwendung, Anfangsbezug, Fälligkeit des Entgelts, Urlaubsausmaß, Normalarbeitszeit, zuständige Mitarbeitervorsorgekasse, anzuwendende Normen (z.B. Kollektivvertrag) sowie einen Hinweis, wo diese im Betrieb aufgelegt werden. Jedem Arbeitnehmer ist spätestens mit der Lohnzahlung eine **Gehalts(lohn)abrechnung** auszuhändigen.

Bei **Mehrarbeit** von Teilzeitbeschäftigten ist ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen.

Beachten Sie, dass die gesetzlich vorgesehenen **Kündigungsfristen** für Angestellte einvernehmlich geändert und aus Sicht des Dienstgebers durch entsprechende Vereinbarung im Dienstzettel geändert (= verkürzt) werden können.

Die **Kommunalsteuer** beträgt 3 % von der Summe der Arbeitslöhne einer Betriebsstätte und ist am 15. des Folgemonats an die jeweilige Gemeinde zu entrichten. Der **Dienstgeberbeitrag** beträgt 4,5 % der Summe der Arbeitslöhne und ist bis 15. des Folgemonats an das Finanzamt zu bezahlen. Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird für jedes Bundesland gesondert festgelegt und beträgt zwischen 0,36 % und 0,44 %; die Fälligkeit ist wie beim Dienstgeberbeitrag geregelt. Bis zu einer Lohnsumme von 1.460 € monatlich kann bei der Berechnung aller drei genannten Abgaben ein Freibetrag von 1.095 € abgezogen werden.

Bis 31. März des Folgejahres ist die **Kommunalsteuererklärung** für das Vorjahr auszufüllen und an die Finanzbehörde über FinanzOnline weiterzuleiten.

Bis 31. Jänner sind **Lohnzettel** für das abgelaufene Jahr für alle Arbeitnehmer an das Betriebsstättenfinanzamt zu schicken. Bei elektronischer Übermittlung verlängert sich die Frist bis Ende Februar. Endet ein Dienstverhältnis im Lauf des Jahres, ist für den ausgeschiedenen Dienstnehmer bis zum Ende des Folgemonats der Lohnzettel zu übermitteln.

Für **Vergütungen** an Aufsichtsräte, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, Stiftungsvorstände, Vortragende, Unterrichtende, Kolportiere und Zeitungszusteller, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre und freie Dienstnehmer außerhalb eines Dienstverhältnisses muss der Leistungsempfänger **Mitteilungen** gemäß § 109a EStG elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres ans Finanzamt übermitteln. Für **Zahlungen in das Ausland**, die bestimmte Leistungen im Inland (selbständige Tätigkeiten im Sinn des § 22 EStG, Vermittlungsleistungen, kaufmännische oder technische Beratung) betreffen, besteht Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden bis Ende Februar des Folgejahres, sofern die Zahlung(en) pro Jahr und Person 100.000 € übersteigt und keine Abzugssteuer einbehalten wurde und es sich nicht um eine ausländische Körperschaft handelt, die einem Steuersatz von mindestens 15 % unterliegt.

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen bis 15. des Folgemonats an die **Gebietskrankenkasse** bezahlt werden. Bei **Einziehungsaufträgen** an die Gebietskrankenkasse ist der Beitragsnachweis bis zum 10. des Folgemonats zu übermitteln, um die rechtzeitige Abbuchung der Beiträge per 15. des Folgemonats zu ermöglichen.

Der Dienstgeber hat im November vom Dienstnehmer das Serviceentgelt für die **e-card** in Höhe von 10 € einzuheben.

Die Gebietskrankenkassen und Finanzämter sowie die Gemeinden prüfen die Lohnabgaben (**GPLA-Prüfung**) durch gemeinsame Prüforgane. Beachten Sie bitte die **Aufzeichnungspflichten** hinsichtlich Urlaub, Krankenstand und Überstunden; die Listen sind üblicherweise bei GPLA-Prüfungen vorzulegen.

Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei einem Dienstgeber **geringfügig Beschäftigten** nicht mehr als das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, hat der Dienstgeber nur Unfallversicherung zu bezahlen; liegen die Entgelte darüber, muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten einen pauschalierten Beitrag von 17,8 % leisten. Beim geringfügig Beschäftigten selbst sind die Entgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen bei allen Dienstgebern **zusammen zurechnen**. Ergibt die Summe einen Betrag von nicht mehr als der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Versicherungspflicht. Der Dienstnehmer kann sich aber freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern. Übersteigt die Summe aller Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze, besteht Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, wobei die Beiträge dem Dienstnehmer direkt von der Gebietskrankenkasse einmal jährlich im Nachhinein vorgeschrieben werden.

Für Mitarbeiter kann jährlich ein Betrag von 300 € als **Zukunftssicherung** (z.B. in Form einer Lebensversicherungsprämie) steuerfrei bezahlt werden.

Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** sind bis zu 365 € jährlich und anlässlich von Betriebsveranstaltungen erhaltene Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sind bis zu 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich um eine generelle Zuwendung an alle Mitarbeiter aus bestimmten Anlässen (z.B. Weihnachten, Firmenjubiläum, Betriebsausflügen etc.) handeln.

Der **Sachbezugswert** für die **volle freie Station** beträgt 196,20 € monatlich; für einen **Firmen-Pkw** 1,5 % der Anschaffungskosten, höchstens 600 € monatlich; bei privater Nutzung des PKW von nicht mehr als durchschnittlich 500 km monatlich ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen. Der Nachweis, dass das Fahrzeug nicht mehr als 500 km für private Zwecke genutzt wird, ist durch ein **Fahrtenbuch** zu führen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert. Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte genutzte Fahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder **Garagenplatz** des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezugswert von 14,53 € monatlich anzusetzen. Die **Zinersparnis** für unverzinsliche oder zinsverbilligte Arbeitgeberdarlehen und Vorschüsse über 7.300 € wird mit 3,5 % p.a. angesetzt und ist als Sachbezug zu versteuern. Die **Wohnraumbewertung** ist für die einzelnen Bundesländer unterschiedlich hoch.

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie **Zuschläge** für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis 360 € (bei überwiegender Nachtarbeit 540 €) monatlich steuerfrei. Zusätzlich sind die ersten zehn **Überstunden** im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, maximal 86 € monatlich steuerfrei.

Der **Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag** ist vom Dienstgeber aufgrund einer Erklärung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages sind **Einkünfte** des Ehepartners bei zumindest einem Kind bis **6.000 €** und ohne Kind bis **2.200 €** unschädlich; der Absetzbetrag steht auch bei Lebensgemeinschaften mit zumindest einem Kind zu. Steuerpflichtige, denen nicht mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe für mindestens ein Kind zusteht, können ab dem Jahr **2011** keinen Alleinverdienerabsetzbetrag mehr geltend machen. Von dieser Neuregelung betroffenen Pensionisten steht stattdessen ein höherer **Pensionistenabsetzbetrag** zu.

Der Dienstgeber zahlt 1,53 % vom Bruttolohn des Dienstnehmers in eine **Mitarbeitervorsorgekasse (MVK)**. Die Einhebung der Beiträge erfolgt gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen durch die Gebietskrankenkasse. Die einbezahlten Beträge verfallen nicht und stehen daher dem Dienstnehmer in jedem Fall zu. Ausnahme: wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begann und kein freiwilliger Übertritt in die MVK erfolgte.

**Kinderbetreuungskosten** können bis maximal 2.300 € pro Jahr und pro Kind als außergewöhnliche Belastung Steuer mindernd abgesetzt werden, wenn das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Zahlungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer bis zu 500 € pro Jahr und Kind sind unter denselben Bedingungen wie oben erwähnt lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, beim Arbeitgeber stellen sie Betriebsausgaben dar. Kinderbetreuungskosten, die durch steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers gedeckt sind, können beim Dienstnehmer nicht steuerlich geltend gemacht werden.

**Alle Bezüge**, die eine GmbH ihrem wesentlich (mehr als 25 %) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer als Vergütung der bei ihm angefallenen Betriebsausgaben gewährt, **unterliegen der Kommunalsteuer, dem Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag**, somit auch Reisekosten- und andere Spesenersätze.

## **Reisen, KFZ**

**Pendlerpauschale** ab 1.1.2011 jährlich:

	kleines Pendlerpauschale	großes Pendlerpauschale
2 bis 20 km	0,00	372,00
20 bis 40 km	696,00	1.476,00
40 bis 60 km	1.356,00	2.568,00
über 60 km	2.016,00	3.672,00

Das lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie **Taggeld** für Inlandsreisen beträgt 2,20 € pro angefangener Stunde, höchstens 26,40 € pro Tag. Bei der Teilnahme an einem Mittag- oder Abendessen im Rahmen eines "Repräsentationsessens" auf der Dienstreise muss der Tagsatz um 13,20 € je Essen gekürzt werden. Höhere Kosten können nicht geltend gemacht werden. Nächtigungsgelder einschließlich Frühstück sind ohne Nachweis bis 15 € steuerfrei. Höhere Kosten für die Nächtigung können nachgewiesen werden. Für Auslandsreisen gelten - je nach Land - andere Tag- und Nachtsätze.

Taggelder können nur solange als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung gewährt werden, als nicht ein längerer Aufenthalt am gleichen Ort zu einem **weiteren Mittelpunkt** der Tätigkeit führt, was der Fall ist, wenn der Arbeitseinsatz an einem Ort im Nahbereich (bis zu einer Entfernung von ca. 120 km und bei täglicher Rückkehr) länger als fünf Tage oder für die ersten 15 Tage bei unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit bzw. bei nicht täglicher Rückkehr ab einer Entfernung von ca. 120 km länger als sechs Monate dauert. In diesen Fällen können Taggelder nur für die ersten fünf Tage bzw. sechs Monate steuerfrei gewährt werden!

Erhält ein Arbeitnehmer, der bei einem Dienstgeber mehrere Arbeitsstätten hat, für Fahrten zwischen den Arbeitsstätten Kilometergeld ausbezahlt, ist für die Beurteilung der Frage, ob dieses Kilometergeld steuerfrei oder steuerpflichtig zu behandeln ist, von einem „Entfernungssockel“ auszugehen. Dies ist die Strecke von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte und retour, unabhängig davon, ob für diese Strecke ein Pendlerpauschale zusteht. Ein für diesen Entfernungssockel ausbezahltes Kilometergeld ist steuerpflichtig. Nur für jene Kilometer, **die den Entfernungssockel überschreiten**, kann Kilometergeld **nicht** steuerbar gemäß § 26 EStG ausbezahlt werden. Das Pendlerpauschale steht wie bisher nur für jene Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und retour zu, die der Dienstnehmer überwiegend zurücklegt. Werden verschieden lange Strecken zurückgelegt, ist die Kilometeranzahl jener Strecke maßgeblich, die elfmal im Kalendermonat zurückgelegt wird.

Das **Kilometergeld** beträgt:

Motorfahrräder	0,24 € / km
PKW	0,42 € / km
pro mitbeförderte Person	0,05 € / km

Das Kilometergeld umfasst auch Aufwendungen für Parkgebühren und Mauten. Ersätze, die der Arbeitgeber für die Benützung von Mautstraßen bzw. von kostenpflichtigen Parkplätzen zahlt, sind somit steuerpflichtig. Das maximale Kilometergeld für Dienstreisen kann bei Zutreffen aller Voraussetzungen für maximal 30.000 Kilometer pro Kalenderjahr steuerfrei an Dienstnehmer ausbezahlt werden.

Pauschale Fahrtkostenvergütungen, Nächtigungsgelder und Diäten von Dienstnehmern müssen **auf dem Lohnkonto erfasst** werden.

Bei **PKW's** ist **kein Vorsteuerabzug** von den Anschaffungskosten und den laufenden Kosten möglich, außer es handelt sich um vom Finanzamt anerkannte Kastenwagen, Pritschenwagen oder Kleinbusse. Für PKW's wird eine **achtjährige** Abschreibungsdauer festgelegt. Leasingraten für Pkws sind entsprechend auf eine achtjährige Nutzungsdauer umzurechnen. Für PKW's gilt als **Anschaffungswertobergrenze** ein Betrag von 40.000 €. Der übersteigende Betrag kann steuerlich nicht abgesetzt werden.

## ***Einkommen- und Körperschaftsteuer***

**Geringwertige Wirtschaftsgüter** bis zu einem Anschaffungswert von 400 € können im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben werden.

**Steuernachzahlungen** und -guthaben für Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgrund von Veranlagungen und von Betriebsprüfungen werden ab 1. Oktober des Folgejahres **verzinst**.

**Vorauszahlungen** für das laufende Jahr können nur bis 30. September neu festgesetzt/erhöht/herabgesetzt werden.

Die **Arbeitnehmerveranlagung** kann innerhalb von fünf Jahren beantragt werden. Wenn mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig vorliegen, Nebeneinkünfte von mehr als 730 € erzielt werden, der Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorliegen, Einkünfte aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversorgung oder Einkünfte nach dem Heeresgebührengesetz bezogen wurden oder ein Freibetragsbescheid mit zu hohen Beträgen berücksichtigt wurde, kommt es zur Pflichtveranlagung. Falls die zuletzt durchgeführte Arbeitnehmerveranlagung eine Nachzahlung ergeben hat, werden Steuervorauszahlungen für das Folgejahr vorgeschrieben.

Die **Mindestkörperschaftsteuer** beträgt 1.750 € jährlich. Im ersten Jahr der unbeschränkten Steuerpflicht beträgt die Mindeststeuer nur 1.092 €. Die Mindeststeuer kann in den folgenden Jahren mit der Körperschaftsteuer, sofern sie höher als der Mindestbetrag ist, verrechnet werden.

**Verlustvorträge** dürfen nur bis zu 75% des Jahresgewinnes berücksichtigt werden. Für die Verrechnung der Verlustvorträge besteht keine zeitmäßige Beschränkung.

**Sonderausgaben** sind:

1. freiwillige Lebens-, Kranken-, Unfallversicherung, Beiträge zu Pensionskassen
2. Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung
3. Steuerberatungskosten (unbeschränkt zu 100 % absetzbar)
4. Kirchenbeitrag (absetzbar bis 200 € jährlich)
5. Spenden für mildtätige oder humanitäre Zwecke, für Forschungs- und Lehraufgaben, an Museen, für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe bis maximal 10 % des Vorjahreseinkommens.

Sonderausgaben der Kategorien 1 und 2 können mit **25 %** des Ausgabenbetrages von maximal 2.920 € berücksichtigt werden. Freiwillige Weiter-versicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten sind voll absetzbar. Rentenversicherungen können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Sonderausgabenhöchstbetrag erhöht sich bei drei oder mehr Kindern um 1.460 €. Ab einem Jahreseinkommen von 36.400 € fällt die Absetzbarkeit von Sonderausgaben einschleifend weg, und ab einem Einkommen von mehr als 60.000 € wird nur mehr das Sonderausgabenpauschale von 60 € berücksichtigt.

Als steuermindernde **außergewöhnliche Belastungen** kommen insbesondere Krankheitskosten, Kuraufenthalte, Zahnartzkosten und ein auswärtiges Studium von Kindern in Betracht.

Unterhaltszahlenden Steuerpflichtigen steht ein **Unterhaltsabsetzbetrag** für jedes Kind zu.

Der **Kinderfreibetrag** von 220 € ist im Wege der Einkommensteuer- oder Arbeitnehmerveranlagung von jener Person bzw. deren (Ehe)Partner, dem die Familienbeihilfe für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, zu beantragen.. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen geltend gemacht, beträgt er je Antragsteller 132 €. Auch ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht, kann den Kinderfreibetrag geltend machen.

Rechnungen sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn daraus genau ersichtlich ist, was geliefert oder geleistet wurde. **Sammelbezeichnungen** wie z.B. „Speisen und Getränke“ oder „Fachliteratur“ reichen nicht aus, um dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Bei **Anbahnungsspesen** (Restaurantrechnungen und sonstige Einladungen, Gutscheine,...) ist zu vermerken, für wen dieser Aufwand getätigt bzw. mit wem das Restaurant besucht wurde. „Normale“ **Straßenbekleidung** ist steuerlich nicht abzugsfähig

Bei einkommensteuerpflichtigen Selbständigen wird ab 2010 der **Gewinnfreibetrag für investierte Gewinne** von 13% berücksichtigt: Für Gewinne bis 30.000 € wird der Freibetrag als „Grundfreibetrag“ bezeichnet, der maximal 3.900 € beträgt und **allen** steuerpflichtigen Selbständigen unabhängig von allfälligen Investitionen zusteht. Soll der Gewinnfreibetrag auch für Gewinne über 30.000 € beansprucht werden („**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**“), sind entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter, die vier Jahre lang im Betriebsvermögen bleiben müssen, nachzuweisen.

Als begünstigte Investitionen gelten:

- neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren; nicht begünstigt sind z.B. Grundstücke, Gebäude und PKW's;
- die Anschaffung von diversen Wertpapieren.

**Werbungskosten** können bei außerbetrieblichen Einkünften (z.B. Gehalt) abgesetzt werden und umfassen beispielsweise Arbeitskleidung, Büromaterial, Fachliteratur, Beiträge, doppelte Haushaltsführung, Kurse und Reisespesen.

**Bewirtungsspesen** sind nur zur Hälfte steuerlich absetzbar und das auch nur dann, wenn ein konkreter Geschäftsabschluss anlässlich der Bewirtung nachweisbar ist.

Das Einkommensteuergesetz sieht verschiedenste **Pauschalierungen** vor: Basispauschalierung bzw. Berufsgruppenpauschalierungen. Wir informieren Sie gerne ausführlicher zu diesem Thema!

## **Umsatzsteuer**

Die **Kleinunternehmergrenze** beträgt 30.000 € Umsatz (netto) jährlich.

Alle Unternehmer, auch solche, die nur umsatzsteuerfreie Umsätze tätigen, haben monatlich bzw. vierteljährlich (falls die Umsätze 100.000 € jährlich nicht übersteigen) **Umsatzsteuer-voranmeldungen** zu erstellen und im Unternehmen aufzubewahren. Die Umsatzsteuer-voranmeldungen sind monatlich **elektronisch** an das Finanzamt zu übermitteln, wenn der Unternehmer im Vorjahr Umsätze von mehr als 30.000 € getätigt hat.

Die Zahllast ist ein Monat und 15 Tage nach Ende des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes fällig. *Halten Sie bitte die Zahlungstermine unbedingt genau ein. Es werden anderenfalls Säumniszuschläge verrechnet. Zusätzlich kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % angelastet werden, wenn Sie nicht bis zum Fälligkeitstag den Umsatzsteuerbetrag dem Finanzamt bekannt geben. Schließlich könnte das Finanzamt ein Finanzstrafverfahren gegen Sie einleiten!*

Falls Sie **Geschäfte** mit dem **Ausland** tätigen, informieren Sie sich bitte über die umsatzsteuerlichen Auswirkungen, die Aufzeichnungspflichten und erforderlichen Nachweise. Das Umsatzsteuergesetz ist sehr formalistisch aufgebaut und beinhaltet eine Reihe von "Fallen".

Für **Ausfuhrlieferungen** und innergemeinschaftlichen Lieferungen muss ein entsprechender Ausfuhrnachweis vorliegen.

Die **Vermietung** von Geschäftsräumlichkeiten kann entweder unecht umsatzsteuerbefreit oder als steuerpflichtig mit 20 % behandelt werden.

**Anzahlungen** unterliegen bereits bei Vereinnahmung der Mehrwertsteuer.

Bei den so genannten **Bauleistungen** geht die Umsatzsteuerpflicht auf den Auftraggeber (der Unternehmer sein muss) über, das heißt dass der Auftragnehmer keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweist.

Die Angabe der jeweils gültigen **UID-Nummer** der Kunden auf Ihren Rechnungen ist für deren Vorsteuerabzug und für die Erstellung korrekter „Zusammenfassender Meldungen“ Voraussetzung, ebenso für diverse umsatzsteuerfreie Umsätze. Die **Überprüfung der Gültigkeit** von UID-Nummern hat über FinanzOnline zu erfolgen. Die Bestätigung wird sofort

am Bildschirm angezeigt und kann ausgedruckt werden. Die ausgedruckte Bestätigung gilt als Beleg und ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Eine **Rechnung** muss folgende Punkte enthalten: bei einem **Rechnungsbetrag von mehr als 150 €** Name und Anschrift des Lieferanten, Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände, Ausstellungsdatum, Liefertag, UID-Nummer des Lieferanten, gesonderter Ausweis des Mehrwertsteuerbetrages, Name und Anschrift des Empfängers. Bei einem **Rechnungsbetrag bis 150 €** muss der Empfänger nicht angeführt werden. Weiters reicht in diesem Fall die Angabe des Gesamtrechnungsbetrages unter Angabe des jeweiligen Steuersatzes. Bei einem **Rechnungsbetrag von mehr als 10.000 €** ist zusätzlich die UID-Nummer des Rechnungsempfängers anzuführen. Enthält eine Rechnung nicht alle erwähnten Angaben, *steht dem Empfänger der Rechnung kein Vorsteuerabzug zu!!*

**Eingangsrechnungen** dürfen auf keinen Fall vom Rechnungsempfänger selbst ausgebessert oder ergänzt werden. Bei Geschäftsbeziehungen mit nichtexistenten Unternehmen können Sie weder Betriebsausgaben noch Vorsteuer abziehen! Daher prüfen Sie, ob Ihre Lieferanten an der angegebenen Adresse tatsächlich einen Betrieb führen.

Der Unternehmer hat seine Rechnungen mit einer **fortlaufenden Nummer** zu versehen.

Achtung **Umsatzsteuerproblematik bei Schlussrechnungen**: Wird eine Schlussrechnung über den gesamten Betrag gelegt, sind die erhaltenen Anzahlungen und die darauf entfallenden Steuerbeträge offen abzusetzen. Anderenfalls schuldet der Unternehmer den Umsatzsteuerbetrag für die Anzahlungen nochmals kraft Rechnung!! Der Leistungsempfänger ist nicht berechtigt, die in Rechnung gestellte Vorsteuer abzuziehen, da eine offensichtlich unrichtige Rechnung vorliegt.

Anträge auf **Erstattung** von in anderen EU-Mitgliedstaaten angefallenen **Vorsteuern** sind beim Sitzfinanzamt im Ansässigkeitsstaat über ein **elektronisches Portal** einzureichen.

## ***Verschiedene Steuern und Abgabe, Meldungen***

Die **Kammerumlage KU** (nicht zu verwechseln mit der Grundumlage, die an die Wirtschaftskammer zu bezahlen ist) beträgt 3 Promille von der Summe der Vorsteuer zuzüglich Einfuhrumsatzsteuer und zuzüglich Erwerbsteuer und ist quartalsweise sechs Wochen im Nachhinein fällig. Wenn der steuerbare Jahresumsatz 150.000 € nicht übersteigt, fällt keine Kammerumlage an. Die KU ist nur von Betrieben zu bezahlen, die eine Gewerbeberechtigung haben und deswegen Mitglied der Wirtschaftskammer sind.

Die **Kfz-Steuer** wird für haftpflichtversicherte Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen gemeinsam mit der Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Für alle anderen Kraftfahrzeuge ist die Kfz-Steuer vom Eigentümer zu berechnen und vierteljährlich an das Finanzamt abzuführen.

Viele **Rechtsgeschäfte** (z.B. Mietverträge) unterliegen der so genannten „Hundertsatzgebühr“, die von den Vertragsparteien selbst zu berechnen ist.

Betriebe, deren Haupttätigkeit in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liegt, können innerhalb von fünf Jahren einen Antrag auf Rückerstattung der für Strom und Gas bezahlten **Energiesteuern** beim Finanzamt stellen, wenn die Energiesteuern höher als 0,5 % des "Nettoproduktionswertes" sind.

Seit 31. Juli 2008 gibt es keine **Erbschafts- und Schenkungssteuer** mehr. Stattdessen besteht eine **Meldepflicht** für Schenkungen, sofern die gesetzlichen Betragsgrenzen überschritten werden.

Unternehmen, die in Österreich innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen bzw. innergemein-schaftliche Erwerbe tätigen, müssen bis zum 10. des Folgemonats **Intrastat-Meldungen** bei der Statistik Österreich einreichen, sofern der Schwellenwert von 500.000 € (Wert ab 2010) überschritten wurde. Die Meldepflicht entsteht ab jenem Monat, in dem die seit Jahresbeginn getätigten Warenbewegungen (die Eingänge aus bzw. die Versendungen in andere EU-Länder) den Wert von jeweils 500.000 € überschreiten.